

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

9. Juni 2015

Entwurf einer Verfassungsbestimmung für ein Klima- und Energielenkungssystem: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. März 2015 haben uns die Vorsteherinnen des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD und des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Unterlagen betreffend Entwurf einer Verfassungsbestimmung für ein Klima- und Energielenkungssystem zur Vernehmlassung zugestellt. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Wir nahmen bereits am 9. Dezember 2013 zu einer ersten Konsultationsvorlage betreffend "Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem" positiv Stellung. Dem vorgesehenen Wechsel vom bisherigen Fördersystem zu einem zielführenden Lenkungssystem stehen wir nach wie vor positiv gegenüber. Wir begrüssen deshalb auch die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine Lenkungsabgabe. Der Verfassungsartikel soll die Grundlage schaffen für eine planmässige Reduktion und Abschaffung der Förderinstrumente, die Einführung einer reinen Lenkungsabgabe mit voller Rückverteilung und ohne neue Teilzweckbindung des Ertrages. Es braucht jedoch eine schrittweise und pragmatische Umsetzung auf Gesetzesebene. Auf eine Belastung der Treibstoffe wird in der ersten Phase verzichtet. Eine Abgabe auf Strom befürworten wir nur, wenn im Gleichschritt eine Reduktion des Netzzuschlages erfolgt. Als Grundbedingung erachten wir auch, dass für energieintensive Industriezweige, wie sie der Kanton Solothurn zum Beispiel mit der Stahlindustrie kennt, eine verkraftbare Lösung gefunden wird und das System international abgestimmt wird, damit keine Verzerrungen entstehen. Den direkten und indirekten Effekten einer Lenkungsabgabe auf andere Abgaben, namentlich LSVA und Mineralölsteuer ist zwingend Rechnung zu tragen. Für die Rückverteilung der Einnahmen der Lenkungsabgabe sind die bisherigen Kanäle beizubehalten. Keinesfalls sind neue Strukturen zu schaffen. Keine direkte Verbindung besteht zwischen der Vorlage und Artikel 89 BV. Eine Stärkung der Bundeskompetenzen im Gebäudebereich lehnen wir ab.

2. Antworten zu den spezifischen Fragen gemäss Fragenkatalog

Ergänzend zu unseren grundsätzlichen Ausführungen beantworten wir Ihnen die spezifischen Fragen gemäss Fragenkatalog, der als Bestandteil der Vernehmlassungsunterlagen vom 16. März 2015 vorliegt.

Teil I: Gesamtbeurteilung

1. *Stimmen Sie dem Übergang von einem Förder- zu einem Energielenkungssystem grundsätzlich zu?*

Ja, wir begrüßen den vorgeschlagenen Wechsel vom Fördersystem zu einem Klima- und Energielenkungssystem, da dieses sowohl auf der Erhebungs- als auch auf der Rückverteilungsseite effizienter ist als ein Fördersystem. Wir fordern aber, dass künftige Abgaben keinesfalls zu einer Erhöhung der Staatseinnahmen führen werden; also staatsquotenneutral sein müssen. Die Sicherung der Haushaltsneutralität ist für die politische Akzeptanz einer Energieabgabe sehr wichtig.

Teil II: Verfassungsartikel im Einzelnen

2. *Welche Bemessungsgrundlage im vorgeschlagenen Verfassungsartikel befürworten Sie (mehrere Antworten möglich)? (Art. 131a Abs. 1)*

- a) *Brennstoffe*
- b) *Treibstoffe*
- c) *Strom*

Antwort a: Wir begrüßen die vorgeschlagene, breit ausgelegte Verfassungsgrundlage, welche die Einführung von Lenkungsabgaben auf Brennstoffe und Strom ermöglicht, eine schrittweise und pragmatische Umsetzung auf Gesetzesebene jedoch nicht ausschliesst.

Antwort c: Wir begrüßen eine Lenkungsabgabe auf Strom, die den heutigen Netzzuschlag (KEV) ablöst. Mit der absehbaren, vollständigen Strommarktöffnung wird der Strommarkt für alle Nachfrager liberalisiert. Konsequenterweise müssen nun in diesem Umfeld marktverzerrende Instrumente hinterfragt und wo notwendig aufgehoben werden. Der geplante Systemwechsel vom Förder- zum Lenkungssystem ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

3. *Sind Sie für eine Ausnahmeregelung für Unternehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet würden? (Art. 131a, Abs. 3)*

- a) *Ja*
- b) *Nein*

Antwort a: Ja, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber vergleichbaren, ausländischen Unternehmen erhalten zu können. So kann die zunehmende Wettbewerbsverzerrung zu ungunsten der schweizerischen Unternehmen gemildert und der Industriestandort Schweiz insgesamt gestärkt werden.

4. *Der vorgeschlagene Verfassungsartikel sieht langfristig eine vollständige Rückverteilung der Erträge der Lenkungsabgaben an Bevölkerung und Wirtschaft vor (Art. 131a Abs. 4). Bevorzugen Sie*

- a) *eine vollständige Rückverteilung?*
- b) *eine oder mehrere Teilzweckbindungen eines geringen Teils der Einnahmen aus den Klimaabgaben?*

Wenn Sie Teilzweckbindung(en) bevorzugen, dann welche?

- a) *Teilzweckbindung der Klimaabgabe für den Erwerb von Kohlenstoffzertifikaten im Ausland, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des internationalen Klimaregimes sicherzustellen?*
- b) *Teilzweckbindung der Klimaabgabe für Einlagen in den Technologiefonds¹ nach 2025?*

¹ www.technologiefonds.ch

- c) *Teilzweckbindung der Stromabgabe zur Förderung bestimmter Technologien nach 2030?*
- d) *Teilzweckbindung für den Globalen Umweltfonds (Finanzierung von Umweltprojekten in Entwicklungs- und Transitionsländern) als Schweizer Beitrag im Rahmen des internationalen Klimaregimes?*

Antwort a: Wir fordern eine vollständige Rückverteilung der Erträge der Lenkungsabgaben und lehnen jegliche Teilzweckbindung ab. Sie müssen an die Bevölkerung und Wirtschaft ohne Einkommensumverteilung rückerstattet werden. Sie sind zudem ausschliesslich zur Erreichung der Klima- und Energieziele einzusetzen und auf angemessene Höhe zu beschränken. Wir sind uns bewusst, dass sich die konkrete Ausgestaltung der Lenkungsabgabe als sehr komplex erweisen wird.

5. *Sind Sie für die Möglichkeit, die Erträge aus den Lenkungsabgaben künftig über eine Anrechnung an die Steuern oder an die Sozialversicherungsbeiträge proportional zu der zu begleichenden Summe rückzuverteilen? (Art. 131a Abs. 4)*

- a) *Ja*
- b) *Nein*

Antwort b: Nein. Keinesfalls darf die Rückvergütung der Energieabgabe zu Lasten der Kantone gehen, auch nicht indirekt über den unveränderten Anteil an der gesenkten Bundessteuer. Bei einer allfälligen Senkung der Bundessteuer müsste das finanzpolitische Risiko der Reform konsequent vom Bund getragen werden. Das heisst, die Einbusse der Kantone ist zwingend auszugleichen. Wir bevorzugen deshalb eine Rückverteilung pro Kopf bzw. entsprechend der AHV-Lohnsumme. Zudem hat sich der bisherige Rückverteilungskanal für die CO₂-Abgabe über die Krankenkassenprämien bzw. die AHV-Lohnsumme der Unternehmen bewährt und sollte beibehalten werden. Eine solche Rückverteilung ist wesentlich flexibler als die Veränderung von Steuersätzen.

6. *Befürworten Sie im Hinblick auf den Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem die Abschaffung von Förderzusagen, namentlich:*

Das Ende des Gebäudeprogramms (Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 3)?

- a) *Ja*
- b) *Nein*

Antwort a: Ja, die konsequente und transparente Abschaffung der Förderung ist die zentrale Stärke der Vorlage, die wir unterstützen. Ein konsequentes Handeln führt zudem dazu, dass die an sich klare Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen im Gebäudebereich wieder hergestellt wird.

Das Ende der KEV-Gesuche (Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 4)?

- a) *Ja*
- b) *Nein*

Antwort a: Ja. Wir begrüssen eine Ablösung des KEV-Systems durch eine Lenkungsabgabe. Die KEV ist auf den Übergang hin zu einer marktorientierten Ordnung sinnvoll zu steuern und abzuschaffen. Ein Wechsel ist aber erst dann vorzunehmen, wenn die Lenkungsabgabe Gesetzeskraft hat. Sonst droht, dass eine Zeitlang weder Förderung noch Lenkung vorgeschrieben sind, was ein massiver Rückschlag für die neue Energiepolitik bedeuten würde. Ein mehrjähriges Nebeneinander von Förder- und Lenkungssystem kann keine langfristige Lösung sein.

Teil III: Verwandtes Thema

7. *Halten Sie eine Änderung von Artikel 89 BV zur Energiepolitik im Hinblick auf eine moderate Kompetenzerweiterung des Bundes im Energiebereich parallel zu dieser Vorlage für sinnvoll? (Siehe Kapitel 2.3 Abschnitt "Art. 89 BV: Energiepolitik")*
- a) *Ja*
b) *Nein*

Antwort b: Nein, Wir lehnen eine Revision von Art. 89 BV ab. Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Kantonen im Gebäudebereich ist hinreichend klar. Es sind keine Gründe auszumachen, die eine Stärkung der Kompetenzen des Bundes erfordern würden. Die Kantone haben in der Vergangenheit immer wieder bewiesen, dass sie in der Lage sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen und die eigentlichen Schrittmacher im Gebäudebereich sind (MINERGIE; GEAK, MuKE, HFM etc).

Abschliessend verweisen wir auf die konsolidierte Stellungnahme des Vorstands der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren zum vorliegenden Geschäft. Wir unterstützen diese Stellungnahme resp. schliessen uns dieser an, soweit sie nicht im Widerspruch zu unseren Ausführungen steht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber